



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 23. Januar	Nr. 2
------	--------------------------------------	-------

Tag	INHALT	Seite
8.1.2026	Fünftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Ändert Gesetz vom 16. Dezember 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1	14
11.1.2026	Verordnung zur Neuregelung des Schutzes der Wasserfassung Goldberg GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 118	16
13.1.2026	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern GVObI. M-V 2025 S. 808 – Berichtigung –	33

Fünftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes*

Vom 8. Januar 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Aufbewahrungsbestimmungen, Digitalisierung von Prüfungsunterlagen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 20a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 20b Verleihung eines Bachelorgrades“.
 - c) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29 Inkrafttreten“.
 - d) Die Angabe zu § 30 wird gestrichen.

2. § 2a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Prüfung trägt der Breite des Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung und besteht aus mindestens zwei und maximal drei Prüfungsleistungen. Mindestens eine Prüfungsleistung ist schriftlich und mindestens eine mündlich zu erbringen.“

3. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag ist gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden gemäß Satz 1 zu stellen.“

4. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18 Aufbewahrungsbestimmungen, Digitalisierung von Prüfungsunterlagen

(1) Schriftliche Prüfungsunterlagen (Nachweise, Bescheinigungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungsniederschriften) bleiben zum Zwecke des Nachweises eines ordnungsgemäßen Prü-

fungsverfahrens sowie der Prüfungsentscheidungen verschlossen in amtlicher Verwahrung. Elektronisch vorhandene Prüfungsunterlagen können in dieser Form gespeichert werden. Die Aufsichtsarbeiten und zugehörige Aufzeichnungen werden nach Ablauf von fünf Jahren, die übrigen Prüfungsunterlagen nach Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Fertigstellung und die allgemeinen Prüfungsvorgänge nach zehn Jahren vernichtet oder gelöscht.

(2) Schriftliche Prüfungsunterlagen können nach dem Stand der Technik zu deren Ersetzung in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zu vernichten, sobald die Schlussentscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen am 1. Januar des nach Abschluss der Prüfung (letzter Tag der mündlichen Prüfungen) folgenden Jahres. Wird die Prüfung wiederholt, beginnen die Aufbewahrungsfristen am 1. Januar des auf den Abschluss der Wiederholungsprüfung folgenden Jahres. Im Falle der Anfechtung des Prüfungsergebnisses beginnen die Aufbewahrungsfristen erst am 1. Januar des auf den bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens oder den rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens folgenden Jahres.“

5. Nach § 20a wird der folgende § 20b eingefügt:

„§ 20b Verleihung eines Bachelorgrades

(1) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit der Ersten juristischen Prüfung abschließt, auf Antrag einen Bachelorgrad, wenn sie nach dem 31. Dezember 2017

1. erstmals die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Mecklenburg-Vorpommern erfüllen oder vom Landesjustizprüfungsamt zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität in Mecklenburg-Vorpommern bestanden haben.

(2) Die Verleihung erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

* Ändert Gesetz vom 16. Dezember 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1

bestanden wurde. Wird mit dem Antrag nicht die Bescheinigung über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt, holt die Universität die für sie bindende Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen beim Landesjustizprüfungsamt ein. Das Fortbestehen der Einschreibung an einer Universität des Landes im Fach Rechtswissenschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht erforderlich.

(3) Der Bachelorgrad nach Absatz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert worden ist.

(4) Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren.

(5) Das Nähere, insbesondere zum Antragsverfahren, den einzureichenden Nachweisen, der Berechnung der Bachelornote sowie zur Fortsetzung des Studiums nach endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung, regelt die Universität durch Satzung, welche dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen ist und der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums bedarf.“

6. § 29 wird gestrichen.

7. § 30 wird zu § 29.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2, 3, 4, 6 und 7 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 23. Januar 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 8. Januar 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

Verordnung zur Neuregelung des Schutzes der Wasserfassung Goldberg

Vom 11. Januar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 118

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund:

- des § 51 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 sowie des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, und
- des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist:

Artikel 1 **Verordnung zur Festsetzung des** **Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Goldberg** **(Wasserschutzgebietsverordnung Goldberg –** **WSGVO Goldberg)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 119

§ 1 **Erklärung zum Wasserschutzgebiet**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Goldberg zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

1. Zone I Fassungsbereiche,
2. Zone II engere Schutzzone und
3. Zone III weitere Schutzzone.

Anl. 1 (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus zwölf Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

1. Amt Goldberg-Mildenitz
Der Amtsvorsteher
Lange Straße 67
19399 Goldberg,
2. Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat

Untere Wasserbehörde
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust und

3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsgebiete durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3 **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I, II und III ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung. **Anl. 2**

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.9, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4 **Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und** **Einrichtungen**

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 gelten nicht für bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser

Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6 Befreiung

(1) Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie

Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 ist § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar. Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

(2) Vor Entscheidungen nach Absatz 1 ist der Begünstigte zu hören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder
3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,

sofern keine Befreiung nach § 6 Absatz 1 erteilt worden ist.

§ 8 Übergangsregelung

Für anzeigepflichtige oder genehmigungsfrei gestellte bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, für die bereits vor dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Goldberg vom 11. Januar 2026 (GVObI. M-V S. 16) die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der jeweiligen zuständigen Behörde vorgelegen haben, gilt die bis zum 23. Januar 2026 geltende Rechtslage fort.

Artikel 2 Außerkrafttreten

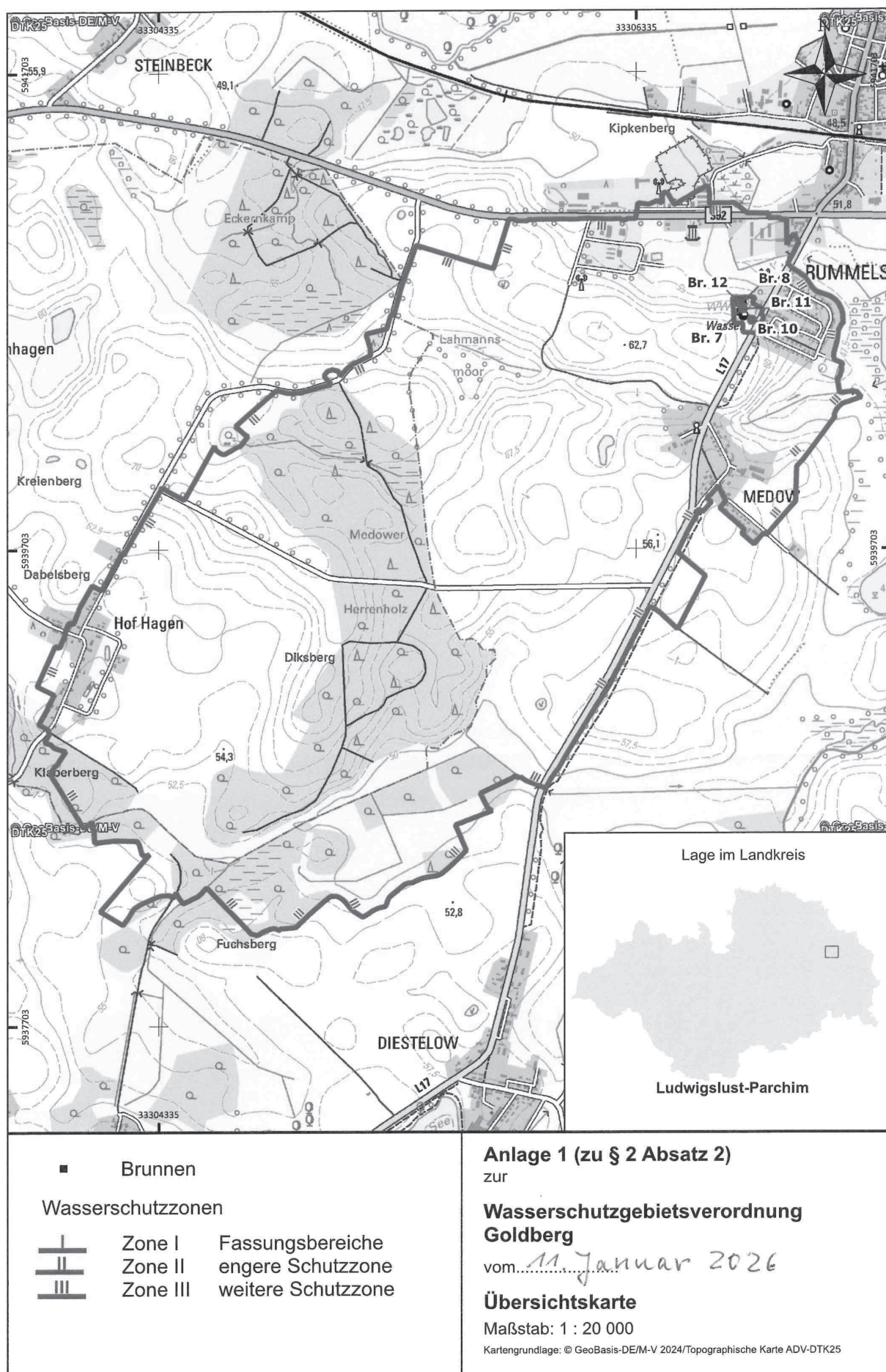
Mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung tritt der Beschluss des Kreistages Lübz Nummer 80/77 vom 11. März 1977 hinsichtlich der Wasserfassung Goldberg außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Januar 2026

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**



Anlage 2
(zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Silage-sickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß Anlage 1, Abschnitt 3 DüMV ¹ , sofern diese nicht den Vorgaben der BioAbfV ² oder der Abf-KlärV ³ unterliegen	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV ⁴ und der DüLVO M-V ⁵
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß Anlage 1, Abschnitt 3 DüMV	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO M-V
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV oder der AbfKlärV unterliegen	verboten	

¹ Düngemittelverordnung

² Bioabfallverordnung

³ Klärschlammverordnung

⁴ Düngeverordnung

⁵ Düngelandesverordnung

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.4 Anwendung von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 der DüMV (Handelsdüngemittel)	verboten		erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO M-V
1.5 Anwendung der Pflanzennährstoffe Phosphor, Kalium, Magnesium, Schwefel, Kalzium, Bor, Mangan, Molybdän, Kupfer, Zink, Nickel, Eisen, Chrom und Kalk	verboten	erlaubt, nach den Vorgaben der von der zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) herausgegebenen Richtwerte für die Untersuchung und Beratung zur Umsetzung der Düngeverordnung 2020 in Mecklenburg-Vorpommern ⁶	
1.6 Anbau von Winter-raps	verboten	erlaubt, - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis zum 15. September - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. Oktober	
1.7 Anbau von Sommerungen	verboten	erlaubt - nach einer Zwischenfrucht oder Feldfutter bei einer Aussaat dieser Vorfrüchte bis zum 15. September des Vorjahres - nach einer Bodenruhe (keine Bodenbearbeitung) in der Zeit nach der Ernte der letzten Hauptfrucht des Vorjahres bis zum 15. Januar	
1.8 Anbau von Leguminosen	verboten	erlaubt im Hauptfruchtanbau von - einjährigen Leguminosen (z.B. Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) und Leguminosengemengen bei nachfolgendem Anbau von Winter-raps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit einer Aussaat bis zum 31. Oktober - von mehrjährigen Leguminosen (z.B. Klee, Luzerne) und mehrjährigen Leguminosengemengen bei Umbruch nach dem 15. Januar und unmittelbarer Aussaat einer Folgefrucht verboten - als Reinsaat	
1.9 Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften	verboten		

⁶ https://www.lms-beratung.de/export/sites/lms/de/_galleries/Downloads_LFB/DueV/DueV-Richtwerte-MV-210208-END.pdf

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.10 Errichtung oder Erweiterung von ortsfesten Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie stickstoffhaltigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁷ und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen
1.11 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁸ sowie - der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“⁹ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung von Festmist und sonstigen zu Düngezwecken eingesetzten stickstoffhaltigen Nährstoffträgern am Feldrand zur Ausbringung nur von Gemischen mit einem Trockensubstanzgehalt $\geq 25\%$ und mit wasserdichter Abdeckung Die Bereitstellungsdauer darf bei separierten Gärresten, separierter Gülle und Geflügeltrockenkot 7 Tage und ansonsten 28 Tage nicht überschreiten.

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁸ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewasser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz> (siehe Nummer 9.1)

⁹ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/> (siehe Nummer 9.1)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.12 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen	
1.13 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt - unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“, - mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr, - bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde	
1.14 Errichtung oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten	erlaubt , wenn der nach Nummer 8.1 ermittelte Tierbestand 50 GV ¹⁰ nicht überschreitet und wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist	
1.15 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen gemäß Nummer 8.1	verboten	erlaubt , wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha¹¹ nicht überschreitet, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept	
1.16 Beweidung gemäß Nummer 8.3 und Geflügelausläufe	verboten	erlaubt , wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt	

¹⁰ Großvieheinheit: Einheit zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf der Basis ihres Lebendgewichtes

¹¹ Großvieheinheit pro Hektar

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden	verboten	verboten	verboten - für Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoffe oder relevante Metaboliten der Wirkstoffe als Einzelsubstanz in einer Konzentration von $> 0,1 \mu\text{g/l}$ oder nicht relevante Metaboliten der Wirkstoffe in einer Konzentration von $> 3 \mu\text{g/l}$ im Rohwasser der Brunnen oder in den Vorfeldmessstellen der Wassergewinnungsanlage gefunden werden und wenn - kein mit dem LALLF¹² abgestimmtes betriebliches Bewirtschaftungskonzept zur Minimierung des Eintrags der gefundenen Wirkstoffe, der relevanten Metaboliten der Wirkstoffe oder der nicht relevanten Metaboliten der Wirkstoffe vorliegt und umgesetzt wird - es mit dem abgestimmten betrieblichen Bewirtschaftungskonzept nicht innerhalb von drei auf die Erstmessung folgenden Jahren gelingt, die Konzentration der gefundenen Wirkstoffe, der relevanten Metaboliten der Wirkstoffe oder der nicht relevanten Metaboliten der Wirkstoffe unterhalb der geforderten o. g. Werte abzusenken. - für Biozide, deren Wirkstoffe oder relevante Metaboliten der Wirkstoffe als Einzelsubstanz in einer Konzentration von $> 0,1 \mu\text{g/l}$ oder nicht relevante Metaboliten der Wirkstoffe in einer Konzentration von $> 3 \mu\text{g/l}$ im Rohwasser der Brunnen oder in den Vorfeldmessstellen der Wassergewinnungsanlage gefunden werden erlaubt für Einsatz aus Luftfahrzeugen, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erteilt wurde
1.18 Bewässerung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen			erlaubt in Höhe der Zusatzwassermengen nach DWA-M 590 ¹³

¹² Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

¹³ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: DWA-Regelwerk; Merkblatt: DWA-M 590: „Grundsätze und Richtwerte zur Beurteilung von Anträgen zur Entnahme von Wasser für die Bewässerung“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.19 Errichtung und Neu- anlage von Gartenbaube- trieben, insbesondere auch Baumschulen, forst- lichen Pflanzgärten, Hop- fen-, Obst- und Zierpflan- zenanbau	verboten	verboten , ausgenommen für geschlossene oder bodenunabhängige Kulturverfahren (z.B. Ge- wächshäuser)
1.20 Erweiterung von Gartenbaubetrieben, ins- besondere auch Baum- schulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Obst- und Zierpflan- zenanbau	verboten	erlaubt , bei flächenmäßiger Erweiterung bis zu 25 % der bestandsgeschützten Anbaufläche
1.21 Errichtung oder Er- weiterung von Kleingar- tenanlagen	verboten	erlaubt
1.22 Errichtung oder Än- derung landwirtschaftli- cher Dränageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Instandhaltungs-, Un- terhaltungs-, Rückbau- und Renaturierungsmaß- nahmen
1.23 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 9.4	verboten	
1.24 Umbruch von mehr- jährigen Brachen/Still- legungen	verboten	erlaubt , nach dem 15. Januar und unmittelbarer Aussaat einer Folgefrucht

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Er- weiterung von Rohrlei- tungsanlagen für wasser- gefährdende Stoffe ge- mäß RohrFLtgV ¹⁴	verboten
--	-----------------

¹⁴ Rohrfernleitungsverordnung

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁵ und AwSV ¹⁶	verboten	verboten , ausgenommen - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, - oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, - Biogasanlagen mit maßgebendem Volumen von < 3 000 Kubikmeter die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten - außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 - ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten , ausgenommen die vorübergehende Lagerung von Haushalts- und Bioabfällen in dichten Behältern sowie die Eigenkompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle im privaten Bereich entsprechend § 13 Absatz 2, Nummer 2 AwSV und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern entsprechend § 13 Absatz 2 Nummern 1 und 3 AwSV	
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten	verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	

¹⁵ Wasserhaushaltsgesetz¹⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde
2.8 Anwendung von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen - auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, - für andere öffentliche Straßen bei Extremwetterlagen wie z. B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung in Netzen des Misch- und Trennsystems	verboten	erlaubt für Anlagen, die mindestens alle fünf Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft und instand gehalten werden
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Abwassersammelgruben	verboten	erlaubt für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30 ¹⁷
3.4 Errichtung von Trockenaborten	verboten	erlaubt für dichte Behälter
3.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	erlaubt für Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA A 142 ¹⁸ errichtet und betrieben werden
3.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	
3.7 Ausbringung der unbehandelten Inhalte von Trockenaborten	verboten	

¹⁷ DIN-Norm Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung (siehe Nummer 9.1 und 9.3)

¹⁸ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 9.1 und 9.4)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

3.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ¹⁹
3.9 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen gering belastetes abschließendes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
3.10 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	verboten	verboten , ausgenommen gering belastetes Niederschlagswasser

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ²⁰ angewendet werden
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen
4.3 Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen baulichen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV ²¹	verboten	erlaubt , wenn der Einbau in der jeweils zulässigen Einbauweise gemäß Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV erfolgt
4.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV ²²	verboten	erlaubt , sofern die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden

¹⁹ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 9.1 und 9.3)

²⁰ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 9.1 und 9.5)

²¹ Ersatzbaustoffverordnung

²² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

4.5 Verwertung von Ausbauphosphat der Verwertungsklasse A im Straßenbau	verboten		erlaubt , sofern die RuVA-StB 01 ²³ und die TL AG-StB 09 ²⁴ angewendet werden
4.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten		erlaubt für Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		erlaubt für Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen verboten für Schieß- und Golfanlagen
4.8 Durchführung von Großveranstaltungen gemäß Nummer 8.5, Sportveranstaltungen, Märkten und Volksfesten	verboten		erlaubt für Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen verboten für Geländemotorsport
4.9 Errichtung von Friedhöfen	verboten		erlaubt
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten		
4.11 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
4.12 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten	erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3 und Nummer 6.1.	

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten		
---	-----------------	--	--

²³ „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Asphaltstraßen (siehe Nummer 9.1 und 9.6)

²⁴ „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ der FGSV (siehe Nummer 9.1 und 9.7)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.2 Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 WHG, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen - die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben, - die Errichtung von Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlagen unter Einhaltung der dafür geltenden DWA-Regelwerke	
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten , ausgenommen - Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser sowie Baugrunduntersuchungen, - Gartenbrunnen bis 10 m Bohrtiefe, - Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz und - bei Ausführung durch ein nach DVGW W 121²⁵ zertifiziertes Bohrunternehmen Die Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde ist zu beachten.
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		erlaubt bis 40 m Bohrtiefe und unter Einhaltung der Bedingungen des § 49 Absatz 4 der AwSV
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren/Wärmepumpen	verboten		erlaubt bis 40 m Bohrtiefe und bei Einsatz eines nicht wassergefährdenden Wärmeträgermediums
5.6 Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Photovoltaikanlagen	verboten	erlaubt , - wenn ein ausreichender Nachweis zum Grundwasserschutz erbracht wird und kein nennenswerter Eingriff in den Untergrund erfolgt und - mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	
5.7 Sprengungen	verboten		
5.8 Atomendlager, CO ₂ -Speicherung, Fracking und geothermische Bohrungen	verboten		

²⁵ Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein: DVGW-Regelwerk; Technische Regel: Arbeitsblatt W 121: „Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen“ (siehe Nummer 9.1 und 9.8 Das)

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ²⁶ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	erlaubt für bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und für die, die einer solchen nicht bedürfen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

8.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)²⁷ laut DüV, Anlage 9 Tabelle 2

Bezeichnung	GV ²⁸
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

²⁶ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

²⁷ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

²⁸ Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

Anlage 2
(zu § 3)

- 8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.4 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.
- 8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.6 Großveranstaltungen sind Veranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.

9 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente**9.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente**

- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019, herausgegeben von Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser,
 - die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020, herausgegeben von LMS Agrarberatung GmbH,
 - die Richtwerte für die Untersuchung und Beratung zur Umsetzung der Düngeverordnung 2020 in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.02.2021, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,
 - das DWA-Merkblatt, nachfolgend unter Nummer 9.2,
 - das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 9.4 und
 - die DIN, nachfolgend unter Nummer 9.3 sowie
 - die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 9.5,
 - die RuVA-StB 01, nachfolgend unter Nummer 9.6 und
 - die TL AG-StB 09, nachfolgend unter Nummer 9.7,
- das DVGW-Arbeitsblatt W 121, nachfolgend unter Nummer 9.8,

sind durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 9.2 Das genannte Merkblatt DWA-M 590 (Ausgabe Juni 2019, korrigierte Fassung: September 2022) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.3 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.4 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlage 2
(zu § 3)

- 9.5 Die genannte RiStWaG (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.
- 9.6 Die genannte RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.
- 9.7 Die genannte TL AG-StB 09 (Ausgabe 2009) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.
- 9.8 Das genannte DVGW-Arbeitsblatt W 121 (Ausgabe Juli 2003) wird von der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2025 S. 808

– Berichtigung –

Die Angabe „Gesetz über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354)“ wird durch die Angabe „Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Schwerin, den 13. Januar 2026

